

Information des Landratsamtes Rottal-Inn zur Einfuhr von
Neu- und Gebrauchtfahrzeugen aus dem Ausland

Zur Zulassung von Fahrzeugen, welche aus dem Ausland nach Deutschland importiert wurden, werden folgende Unterlagen benötigt:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung
- bei Zulassung auf juristische Personen: Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
- Versicherungsnachweis
- Teilnahmeerklärung am Lastschriftinzugsverfahren für die KfZ-Steuer
- ggf. schriftliche Vollmacht eines Bevollmächtigten mit Einverständniserklärung des Fahrzeughalters, dass die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse an den Bevollmächtigten bekannt gegeben und die in Betracht kommenden Rückstände mitgeteilt werden dürfen. Der Bevollmächtigte hat sich auszuweisen.

Neufahrzeuge:

- Nachweis der Verfügungsberechtigung im Original (z. B. Kaufvertrag oder Rechnung)
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder COC-Papier; bei Fahrzeugen ohne EG-Typengenehmigung: Gutachten nach § 13 EG-FGV bzw. § 21 StVZO
- Vorführung des Fahrzeuges bei der Zulassungsbehörde
- Einfuhrumsatzsteuererklärung bei EU-Fahrzeugen
- Zollunbedenklichkeitsbescheinigung bei Fahrzeugen aus Drittstaaten

Gebrauchtfahrzeuge:

- Nachweis der Verfügungsberechtigung im Original (z. B. Kaufvertrag oder Rechnung)
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder COC-Papier, bei Fahrzeugen ohne EG-Typengenehmigung: Gutachten nach § 21 StVZO
- Vorführung des Fahrzeuges bei der Zulassungsbehörde
- Ausländische Fahrzeugpapiere
- Nachweis über gültige Hauptuntersuchung (HU), sofern seit Erstzulassung des Fahrzeuges fällig
- Einfuhrumsatzsteuererklärung bei EU-Fahrzeugen, welche nicht älter als 6 Monate sind und noch keine 6000 km gefahren sind
- Zollunbedenklichkeitsbescheinigung bei Fahrzeugen aus Drittstaaten

Hinweis zu den ausländischen Fahrzeugpapieren:

Ausländische Fahrzeugpapiere sind grundsätzlich immer vollständig und im Original vorzulegen. Fehlen diese teilweise oder sind nicht mehr vorhanden, so ist eine Bestätigung der ausländischen Behörde vorzulegen, dass gegen eine Zulassung des Fahrzeuges in Deutschland trotz fehlender Papiere keine Bedenken bestehen. Die Bestätigung ist ggf. in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass Ihr Fahrzeug erst dann zugelassen werden kann, wenn die notwendigen Unterlagen vollständig vorgelegt werden können.

Die Zulassungsbehörde behält sich vor, ggf. weitere Unterlagen anzufordern.